

## **Allgemeine Informationen zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums**

### **Praxisausweis (SMC-B)**

Handelt es sich um eine Praxis-/ MVZ-Neugründung, wird i.d.R. eine Ausstattung für den Anschluss an die Telematik-Infrastruktur benötigt. Teil hiervon ist die SMC-B, welche Sie ca. 4 Wochen vor Praxiseröffnung beantragen sollten. Soweit Sie im Zulassungsantrag „ja“ ankreuzen, wird Ihnen die KZVB die notwendigen Infos für die Beantragung zukommen lassen. Kann Ihrem Zulassungsantrag nicht stattgegeben werden, sind die Kosten für die Bestellung des Praxisausweises von Ihnen selbst zu tragen. Die SMC-B wird pro Standort benötigt.

### **Gesetzliche Grundlagen zur Gründung eines MVZ**

1. Die Gründungsvoraussetzungen eines MVZ sind in den Bestimmungen der §§ 95 Abs.1, 1a, 2 bzw. 6 SGB V geregelt. Hiernach handelt es sich bei einem MVZ um eine medizinische Einrichtung, in der Ärzte bzw. Zahnärzte, die im Arzt-/ Zahnarztregister eingetragen sind, als Angestellte oder als zugelassene Vertragszahnärzte/-ärzte zur Erbringung ambulanter zahnärztlicher bzw. ärztlicher Leistungen tätig werden.
2. Seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes zum 23.07.2015 ist auch die Gründung fachgleicher MVZs möglich (zwischen Allgemeinzahnarzt und Fachzahnarzt).
3. Unabhängig von diesen erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten hat das MVZ aber die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragszahnärzte. Insbesondere finden die Bestimmungen des SGB V bzw. der Zulassungsverordnung hier Anwendung. In jedem Fall bedarf die Entscheidung zur Gründung eines MVZ auch der vorherigen ausführlichen steuerrechtlichen und anwaltlichen Beratung. Die Teilnahme eines MVZs an der vertragszahnärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung setzt zwingend die vorherige Genehmigung durch den hierfür zuständigen Zulassungsausschuss Zahnärzte; bei fachübergreifender Tätigkeit (Arzt und Zahnarzt), auch des Zulassungsausschusses Ärzte voraus.

### **Anforderungen im Einzelnen:**

#### **1. Gründer eines MVZ**

##### **Variante 1:**

Gegründet werden kann ein MVZ insbesondere von einem oder mehreren zugelassenen Vertragsärzten/-zahnärzten (vgl. darüber hinaus im Einzelnen § 95 Abs.1 a SGB V). Der zugelassene Vertragsarzt/ Vertragszahnarzt muss nicht zwingend selbst in dem MVZ tätig werden, kann dies aber. In letzterem Fall behält der Vertragszahnarzt, der in dem MVZ tätig wird, seine Zulassung, allerdings wird diese für den Zeitraum seiner Tätigkeit im MVZ durch die Zulassung des MVZ „überlagert“.

Wichtig zu wissen ist, dass auch hier die vertragszahnärztliche Tätigkeit in der erforderlichen beruflichen und persönlichen Selbstständigkeit ausgeübt werden muss. Ein Zahnarzt, der weder über die Mitwirkung an der Geschäftsführung noch durch seine Rolle als Gesellschafter der Trägergesellschaft des MVZ hinreichend Einfluss auf den Betrieb des MVZ nehmen kann, wird nicht als freiberuflicher Vertragszahnarzt im MVZ tätig, sondern tatsächlich als Angestellter (s. BSG 6. Senat, Urteil vom 29.11.2017, Az: B 6 KA 31/16 R).

## Variante 2:

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass ein Vertragszahnarzt ein MVZ gründet und danach zugunsten der eigenen Anstellung im MVZ auf seine Zulassung verzichtet. Hierdurch verliert er seine Gründereigenschaft nicht, soweit er weiterhin seine Geschäftsanteile, die er bei Gründung des MVZs innehatte, behält. Dies gilt allerdings nur, solange der das MVZ gründende Vertragszahnarzt zugunsten seiner Anstellung in dem medizinischen Versorgungszentrum verbleibt.

Wird das Anstellungsverhältnis in dem MVZ beendet und die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung nicht zugleich für einen anderen Standort beantragt, ist wichtig zu wissen, dass der Zahnarzt die Gründereigenschaft für das MVZ verliert. Liegt die Gründereigenschaft länger als sechs Monate nicht vor, muss dem medizinischen Versorgungszentrum die Zulassung entzogen werden (vgl. § 95 Abs. 6 SGB V), es sei denn es findet sich ein anderer Gründungsberechtigter, der in die Gesellschaftsstellung des ehemaligen Gründers des MVZ eintritt.

## 2. Zulässige Rechtsformen

Als zulässige Rechtsform für die Gründung eines MVZ ist in § 95 Abs. 6 SGB V insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die eingetragene Genossenschaft (eG) genannt. Bei Gründung eines MVZs in Rechtsform der GmbH ist zudem das Vorliegen einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung des/ der Gesellschafter des Rechtsträgers des MVZ, also der GmbH, erforderlich, vgl. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V (Anlage C zum Antrag auf Zulassung als MVZ).

## 3. Ärztliche/ zahnärztliche Leitung

Wird ein fachgleiches MVZ gegründet, genügt es, wenn ein zahnärztlicher Leiter bestellt wird. Dieser überwacht die Tätigkeit der Angestellten und die Einhaltung der vertragszahnärztlichen Pflichten. Soweit ein fachübergreifendes medizinisches Versorgungszentrum entsteht, beispielsweise zwischen Allgemeinarzt und Zahnarzt/Mund-Kiefer-Gesichtschirurg, ist die Bestellung eines ärztlichen und zahnärztlichen Leiters erforderlich. Der zahnärztliche/ ärztliche Leiter muss wiederum selbst in dem MVZ als angestellter Arzt/ Zahnarzt (mind. 20 Stunden/ Woche) bzw. als zugelassener Vertragsarzt/-zahnarzt (mit Teil- oder Vollzulassung) tätig sein.

## 4. Ausgestaltung des MVZ

Das MVZ kann entweder nur *fachgleiche Leistungen* anbieten, mithin nur Leistungen auf dem allgemeinzahnärztlichen und/oder fachzahnärztlichen Bereich. Alternativ ist auch ein MVZ mit dem Angebot *fachübergreifender Leistungen* bspw. durch den Zusammenschluss eines Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen und eines Zahnarztes möglich.

Neben der freien Wahl der Fachrichtungen kann das MVZ auch nur mit angestellten Zahnärzten betrieben werden, welche ins Zahnarztregister eingetragen sind. Daneben denkbar ist, ein MVZ mit zugelassenen und angestellten Ärzten/Zahnärzten zu betreiben bzw. nur mit zugelassenen Vertragszahnärzten/-ärzten. Verlegen zugelassene Zahnärzte ihre Zulassung in das MVZ, um dort tätig zu werden, ist wichtig zu wissen, dass deren Zulassung durch die des MVZ „überlagert“ wird. Abrechnungsbefugt ist dann nur das MVZ.

Wichtig zu wissen ist, dass auch hier die vertragszahnärztliche Tätigkeit in der erforderlichen beruflichen und persönlichen Selbstständigkeit ausgeübt werden muss. Ein Zahnarzt, der weder über die Mitwirkung an der Geschäftsführung noch durch seine Rolle als Gesellschafter der Trägergesellschaft des MVZ hinreichend Einfluss auf den Betrieb des

MVZ nehmen kann, wird nicht als freiberuflicher Vertragszahnarzt im MVZ tätig, sondern tatsächlich als Angestellter (s. BSG 6. Senat, Urteil vom 29.11.2017, Az: B 6 KA 31/16 R). Um den Anforderungen der Rechtsprechung gerecht zu werden, müssen Vertragszahnärzte, die ihre Zulassung in das MVZ verlegen, auch in der Trägergesellschaft des MVZ tätig werden und mit einer hinreichenden Gesellschafterstellung ausgestattet sein.

## **5. Erforderliche Veranlassungen gegenüber dem zuständigen Zulassungsausschuss für Zahnärzte**

- Beantragung der Zulassung für das MVZ beim zuständigen Zulassungsausschuss für Zahnärzte; zusätzliche Beantragung der Zulassung bei dem Zulassungsausschuss für Ärzte, sofern ein fachübergreifendes MVZ gegründet wird
- Mitteilung der in dem MVZ anzustellenden/zuzulassenden Vertragsärzte/-zahnärzte unter Nennung der einzelnen Fachgebiete
- Mitteilung des zahnärztlichen Leiters; zusätzliche Mitteilung des ärztlichen Leiters bei Gründung eines fachübergreifenden MVZs
- Vorlage des Gesellschaftsvertrages (bei Gründung in Rechtsform der GbR)
- Bei Gründung eines MVZ in Rechtsform einer GmbH oder einer eingetragenen Genossenschaft (eG) sind beizufügen:
  - Aktueller Auszug aus dem Handelsregister
  - Gründungsvertrag/Gründungssatzung
  - Gründungsurkunde der GmbH/Genossenschaft aus der sich die Gesellschafter ergeben
- Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung bei Gründung des MVZ in der Rechtsform der GmbH (Anlage C zum Antrag auf Zulassung als MVZ)
- Beantragung der Anstellungsgenehmigung für die in dem MVZ als Angestellte tätigen Vertragszahnärzte (Anlage A zum Antrag auf Zulassung als MVZ)
- Bei bereits zugelassenen Vertragszahnärzten, die zukünftig im MVZ tätig werden wollen, Antrag auf Verlegung der bestehenden Zulassung in das MVZ durch die zugelassenen Vertragszahnärzte (Anlage B zum Antrag auf Zulassung als MVZ)